

1. Änderung vom 17.12.2018 der Satzungen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle und über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6, 7, 7a, 8 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Absatz 5 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Kostenaufteilung

- (5) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Artikel 2

Der § 2 Absatz 4 der Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Kostenaufteilung

- (4) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Anteil der Kosten wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.